

## P-2562/07DE

### Antwort von Frau Hübner im Namen der Kommission (08.06.2007)

Zu 1) Es ist laut Strukturfondsverordnungen nicht erforderlich, im NSRP, der ein strategisches Gesamtdokument darstellt, konkrete Aussagen zu den Kriterien zu treffen. Der NSRP stellt auch keine Ebene der Durchführung dar.

Zu 2) Im Laufe der Verhandlungen (am 13. Dezember 2006) hat die Kommission das BMWI gebeten, das Querschnittsziel der Chancengleichheit um den Aspekt der Nichtdiskriminierung entsprechend Artikel 16 der VO Nr. 1083/06 zu erweitern. Daraufhin wurde das von Ihnen erwähnte Kapitel 3.4.2. des NSRP geändert. Zusätzlich wurde die Verpflichtung zur Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung explizit in den Text der Kommissionsentscheidung C(2007)1861 zu NSRP aufgenommen:

"Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 gewährleistet die Strategie überdies, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Berücksichtigung der Gender-Perspektive gefördert und die erforderlichen Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auf den verschiedenen Stufen der Durchführung der Fondstätigkeiten ergriffen werden."

Zu 3) Das in Art. 16 der VO 1083/2006 erwähnte Kriterium "Zugang für Behinderte" ist bei der Festlegung der aus Mitteln der Fonds kofinanzierten Vorhaben sowie auf den verschiedenen Stufen der Durchführung zu beachten. Der Nationale Strategische Rahmenplan ist ein strategisches Dokument und stellt einen Bezugsrahmen für die Vorbereitung der Programmplanung der Strukturfonds dar. Die Bestandteile des NSRP sind im Artikel 27 aufgelistet. Die Festlegung der Kriterien für die konkreten Vorhaben gehört nicht zu den obligatorischen Bestandteilen des NSRP. Der NSRP der Bundesrepublik Deutschland erfüllt die Anforderungen der Strukturfondsverordnung 1083/2006. Die Entscheidung der Kommission zur Genehmigung bestimmter Elemente des nationalen strategischen Rahmenplans Deutschlands C(2007)1861 wurde am 2. Mai 2007 angenommen.

Gemäß Art. 65 der VO 1083/2006 prüft und billigt der für jedes operationelle Programm einzusetzende Begleitausschuss die Kriterien für die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben. Dabei ist u. a. der Zugang für Behinderte gemäß Artikel 16 zu beachten.

Deutschland hat sich in ihrem NSRP zur Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung verpflichtet. Auch wenn die Berücksichtigung des Kriteriums des Zugangs für Behinderte bei der Festlegung der kofinanzierten Vorhaben gemäß Art. 16 nicht explizit im NSRP genannt wird, sind die Bestimmungen der Strukturfondsverordnungen für alle Mitgliedstaaten bindend und sollen bei der Durchführung der operationellen Programme berücksichtigt werden.